

II. Bevölkerung.

Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

(Heimatgesetznovelle. — Heimat- und Bürgerrechtsverleihungen. — Auswanderungen.)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hatte im Berichtsjahre in sieben strittigen Heimatrechtsfällen zu judizieren, wobei die Gemeinde Wien nur zweimal als Beschwerdeführerin (Klägerin) auftrat. Sämtliche Verhandlungen wurden zugunsten der Gemeinde Wien entschieden, so daß mit gutem Rechte behauptet werden darf, daß sich die Spruchpraxis des Wiener Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes nunmehr derart gefestigt hat, daß sie auch einer Kritik vor dem höchsten Forum standhält.

Wenn nun auch im Berichtsjahre keine neuen prinzipiellen Entscheidungen erlossen sind, so bieten die einzelnen Erkenntnisse Interessantes genug, um näher darauf einzugehen. So wäre zunächst das Erkenntnis vom 9. Oktober, Nr. 8756, anzuführen, womit die Beschwerde gegen einen Beschluß des Heimat- und Bürgerrechts-Ausschusses ohne weiteres Verfahren (a limine) zurückgewiesen wurde, „weil die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, im § 6, Abs. 2, Rechtsmittel gegen die Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde vorsieht, die Angelegenheit also im administrativen Wege nicht ausgetragen war“. Dieses Erkenntnis weicht in seiner Begründung nicht unwesentlich von dem im Verwaltungsberichte für das Vorjahr zitierten, einen analogen Fall betreffenden Erkenntnisse ab und muß dem letzteren gegenüber als viel erschöpfender und das Rechtsgefühl befriedigender bezeichnet werden.

Des weiteren sei das Erkenntnis vom 4. Februar, Nr. 1210, Budwiński, Nr. 9379, erwähnt, das die Frage der österreichischen Staatsbürgerschaft behandelt. Der Gerichtshof ging hiebei von der Anschauung aus, daß eine im Jahre 1876 erfolgte Aushebung für die österreichische Landwehr die Annahme rechtfertige, daß der Ausgehobene österreichischer Staatsbürger gewesen sei, da nach § 5, lit. a, des im Jahre 1876 wirklichen Landwehrgesetzes vom 13. Dezember 1869, R. G. Bl. Nr. 68, die Staatsbürgerschaft in den im Reichs-

rate vertretenen Königreichen und Ländern eine unerläßliche Voraussetzung für den Eintritt in die Landwehr bildete.

Das ebenfalls die Staatsbürgerschaftsfrage betreffende Erkenntnis vom 2. Dezember, Nr. 12.592, ist weniger seines Inhaltes, als hauptsächlich wegen der ganz unerwarteten Stellung, die das belangte Ministerium damals eingenommen hatte, der Erwähnung wert. Ihm lag folgender Tatbestand zugrunde: Das im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle gestellte Begehren einer Partei u m A u f n a h m e in den Heimatverband der Gemeinde Wien wurde vom Heimatrechtsausschusse mangels der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen. Zu dieser Abweisung war die Gemeinde Wien um so mehr gezwungen, als nach der Aktenlage die Vermutung für die ungarische Staatsbürgerschaft des Anspruchswerbers sprach. Obwohl nun diese Vermutung durch die im Rekursverfahren gepflogenen Erhebungen vollauf bestätigt wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern den angefochtenen Ausschußbeschuß nicht bestätigt, beziehungsweise das ausdrücklich auf A u f n a h m e lautende Begehren nicht abgewiesen, sondern der Partei den von ihr weder ursprünglich, noch auch sonst jemals im Zuge des weiteren Verfahrens erhobenen Anspruch auf Z u s i c h e r u n g der Aufnahme in den Wiener Heimatverband gemäß § 5, S. G. N., zuerkannt. Damit ist das von der Gemeinde Wien belangte Ministerium über den Rahmen des Parteibegehrens hinausgegangen und konnte sich daher dem Vorwurfe, über den Bestand eines Rechtes, welches von dem zur Geltendmachung einzig Berechtigten gar nicht beansprucht wurde, erkannt zu haben, nicht mehr entziehen.

Überraschenderweise für die Gemeinde Wien günstig lautete das Erkenntnis vom 21. Jänner, Nr. 664. Während der Verwaltungsgerichtshof in einem Falle, wo die Heimatwerberin durch vier Jahre von ihrer Heimatgemeinde eine dauernde Unterstützung (Pfründe) bezogen hatte, hierin das Kriterium der Armenversorgung nicht erblickte (Erkenntnis vom 17. März 1911, Nr. 2954), erkannte er in dem vorliegenden Falle den Heimatwerber als der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen, obwohl dieser — außer einigen vorübergehenden Unterstützungen — von der ihm bewilligten Pfründe nur e i n e Monatsrate tatsächlich erhalten, die öffentliche Fürsorge aber sonst — mit Ausnahme einer gleichfalls vorübergehenden Spitalsbehandlung — während der gesetzlichen Erziehungsfrist nicht in Anspruch genommen hatte.

Daraus ist also neuerdings zu ersehen, daß die Frage, ob Armenversorgung oder vorübergehende Unterstützung, trotz ihrer prinzipiellen Lösung immer nur im Zusammenhalte mit allen Begleitumständen beantwortet werden kann und demnach zu den schwierigsten Fragen gezählt werden muß, die die Heimatgesetznovelle aufgeworfen hat.

Das eben dieselbe Frage behandelnde Erkenntnis vom 22. Dezember, Nr. 12.415, bewegt sich in den schon festgelegten Grenzen, indem es, die Erwerbsfähigkeit des Heimatwerbers vorausgesetzt, in der Gewährung von Erziehungsbeiträgen an seine Kinder nicht Akte der Armenversorgung, sondern bloß vorübergehende Unterstützungen erblickte.

Schließlich sei noch das Erkenntnis vom 4. März, Nr. 2259, Budw. Nr. 9462, angeführt, weil es in seiner Begründung nicht unwesentlich von dem im Verwaltungsberichte für das Jahr 1911 zitierten abweicht. Beiden liegt der Gedanke zugrunde, daß die Bestimmungen des § 2 der Heimatgesetznovelle auf Militärpersonen keine Anwendung finden können. Während aber in dem zuletzt erwähnten Erkenntnis als Grund hierfür die dem Aufenthalte einer Militärperson als einem Zwangsaufhalte mangelnde Freiwilligkeit desselben angegeben erscheint, ließ sich der Gerichtshof in dem im Berichtsjahre erlassenen Erkenntnis von folgenden Erwägungen leiten:

„Der Bestimmung des § 14 („Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurteilt“) liegt der Gedanke zugrunde, daß durch die dienstliche Verwendung von Militärpersonen keine derart enge Beziehung zum Aufenthaltsorte (Dienst-, Garnisonsorte) geschaffen wird, daß dieser Ort zu ihrer Heimat würde; die Anordnung des § 14 steht somit im Gegensatze zu jener des § 10, die für definitiv angestellte Beamte, Geistliche und öffentliche Lehrer ihren ständigen Amtssitz zur Heimatgemeinde gemacht hat.

§ 14 wurde durch die Novelle zum Heimatgesetze nicht geändert, es gilt also auch jetzt noch der Grundsatz, daß für Militärpersonen der Aufenthalt in dieser oder jener Gemeinde keinerlei rechtlichen Einfluß auf ihr Heimatrecht hat.

Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Novelle vom 5. Dezember 1896, die mit dem zehnjährigen Aufenthalte im Gebiete einer Gemeinde das Recht verknüpfen, die Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde zu fordern, bei Militärpersonen eben durch die fortdauernde Geltung des § 14 ausgeschlossen ist.“

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hatte der Vertreter der Beschwerde noch die Einwendung erhoben, daß die Militärbeamten — es handelte sich um das Heimatrecht eines Militär-Rechnungsbeamten — nach den zur Zeit der Einführung des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 geltenden Gesetzen nicht als Militärpersonen anzusehen waren, daß also schon aus dieser Erwägung die Heranziehung des § 14 leg. cit. bei Beurteilung des Heimatrechtsanspruches des Beschwerdeführers ausgeschlossen sei. Diese Einwendung fand der Gerichtshof für unbegründet, da § 14 von Militärpersonen schlechtweg spreche, die Anwendbarkeit dieses Paragraphen sich daher nicht auf jene Personen beschränke, welche damals (1863) unter dem Begriffe Militärpersonen zu verstehen waren; diese Gesetzesstelle sei vielmehr auf alle jene anzuwenden, welche nach den jeweilig geltenden Organisationsbestimmungen Militärpersonen sind.

An Bestimmungen normativer Natur wäre nur der Erlaß des Magistratsdirektors vom 13. Jänner, kundgemacht in Nr. 5 ex 1913 der Normalienblätter des Magistrates, zu erwähnen, womit der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter beauftragt wurden, alle Erledigungen heimatrechtlicher Verhandlungen, welche den Verlust des Wiener Heimatrechtes bedeuten (wie Ausgemeindungen von bisher nach Wien Zuständigen und Reassumierungen von

Verleihungen des Wiener Heimatrechtes), dem Zentral-Armenkataster zur Kenntnis zu bringen. Der Zweck dieses Erlasses ist, den Fortbezug von Armenunterstützungen seitens nunmehr fremdzuständiger Personen auf Kosten der Gemeinde Wien in Einkunft zu verhüten.

Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes trat im Berichtsjahre zu 9 Sitzungen zusammen und erledigte in diesen außer den Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien, den Gesuchen um sogenannte freiwillige Aufnahme, beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien (§ 7 der Heimatgesetznovelle), um Herabsetzung oder gänzliche Nachsicht der Heimatrechtstagen oder um Gewährung anderweitiger Begünstigungen bei Erwerbung des Wiener Heimatrechtes 13.826 im Sinne der §§ 2 bis 5 der Heimatgesetznovelle (auf Grund der Erfindung) erhobene Ansprüche auf Aufnahme oder Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien. Es bedeutet dies gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von rund 600 Gesuchen, beziehungsweise eine 4½prozentige Steigerung.

Über die Zahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen, über das Alter, den Familienstand, das Glaubensbekenntnis, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Erfindung gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“ Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Tagen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 287.990 K 1 h.

Die Zahl und die Personalverhältnisse der gegen Erlag der vorgeschriebenen Tage neu aufgenommenen Bürger sind im Abschnitte VI des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien“ zu ersehen.

Die Einnahme an Bürgerrechtsverleihungstagen betrug 25.506 K 40 h.

Von den Bewerbern um das Bürgerrecht werden im Falle der Verleihung außer den Tagen noch freiwillige Beiträge, sei es zugunsten der Armen ihres Wohnbezirkes, sei es zu einem anderen wohlthätigen Zwecke, geleistet. Die Höhe der letzteren belief sich im Berichtsjahre auf 107.984 K, wovon 99.404 K in den Bürgerhospitalfonds, 7650 K in den Bürgerladefonds und der Rest von 930 K in den Versorgungsfonds flossen.

Die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betreffend ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis von Auswanderungen kommt, für welche im Sinne der Vorschriften über die Wehrpflicht die behördliche Bewilligung erforderlich ist. Demgemäß ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle gering.

Im Berichtsjahre sind 92 männliche und 46 weibliche, im ganzen daher 138 selbständige Personen ausgewandert. Da auch 50 Ehefrauen und 90 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 278. Von den Ausgewanderten standen im Alter über 20 bis zu 40 Jahren 94, über 40 bis 50 Jahren 28, über 50 Jahre 12. Nach dem Glaubensbekenntnisse waren katholisch 105, evangelisch 23, mosaisch 10 griechisch-orientalisch 0; nach dem Familienstande waren ledig 36, verheiratet 47, verwitwet 4, geschieden 51; nach dem Berufe waren Geistliche 0, Techniker, Ärzte, Rechtsanwälte 14, Künstler und Schriftsteller 8, Handelsbessessene und Gewerbetreibende 26, Beamte und Lehrer 16, Professionisten 14, Offiziere 4, sonstigen Berufes 10.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 75, das Deutsche Reich 37, die Schweiz 7, Frankreich 2, England 1, Italien 7, Afrika 1, Australien 2. 5 Auswanderer hatten kein Ziel angegeben.